

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.11.2011 beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach den einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a. <u>bei Gemeinderäten</u>	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	30,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	35,00 €
b. <u>bei Ortschafts- und Bezirksbeiräten</u> je Sitzung in Höhe von	25,00 €
c. <u>bei Fraktionsvorsitzenden</u>	
monatlicher Grundbetrag zusätzlich zum Grundbetrag des Gemeinderats	10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- a. Beuren a.R. 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- b. Blumenfeld 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- c. Bülzingen 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- d. Talheim/Uttenhofen 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- e. Watterdingen 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- f. Weil 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- g. Wiechs 70% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.

Artikel IV

§ 3 Abs. 4 entfällt. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Artikel V

§ 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVFG sind auf Antrag gesondert durch die Stadt Tengen zu erstatten.

Der Höchstsatz beträgt 10,00 €/Stunde, der Tageshöchstsatz 75,00 €.

Artikel VI

Der bisherige § 4 (Reisekostenvergütung) wird zu § 5, der bisherige § 5 (Inkrafttreten) zu § 6.

Artikel VII

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Tengen, den 22.05.2019



Schreier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.